

Gebührensatzung der Stadt Bargteheide über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 413), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37) und dem Beschluß der Stadtvertretung vom 03. November 1999 wird folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen

(3) Die Gebühr ist für die Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzung für die Dauer;
2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

(4) Bei unbefugter Sondernutzung wird für deren Dauer die Gebühr mit Zugang der Zahlungsaufforderung beim Gebührenschuldner sofort fällig.

(5) Eine Sicherheitsleistung kann bei Erteilung der Erlaubnis verlangt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben läßt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bargteheide,
2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
3. zur Ausführung von Arbeiten durch den Straßenbaulastträger und im Zuge der Verkehrssicherheit sowie von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
4. durch die Tätigkeit von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und deren Jugendverbänden
5. für gemeinnützige Vereine
6. für Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,

7. durch Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen,
8. durch Feuermelder und Autorufsäulen
9. durch Aufstellen von Fahrradständern und Dekorationsgegenständen, die zur Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

§ 4 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die örtliche Lage;
2. die Zeitdauer, Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
3. das wirtschaftliche Interesse des Nutzungsberechtigten.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Bei den Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Meter voll mitgerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungsdauer unter 6 Monaten um die Hälfte.

(3) Zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr wird eine Verwaltungsgebühr nach der Tarifstelle 7 des § 5 der Satzung der Stadt Bargteheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

(4) Alle Gebühren werden auf volle Mark- oder Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruf die Stadt Bargteheide die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Gebühren.

(3) Widerruft die Stadt Bargteheide die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenpflichtige nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

(4) Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen von der Stadt Bargteheide nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Sondernutzungsgebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Hierzu darf die Stadt Bargteheide hilfsweise auf die erteilten Sondernutzungserlaubnisse zurückgreifen.

§ 8

Schlußvorschriften und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bargteheide über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 21. November 1974 außer Kraft.

Bargteheide, den 18. November 1999

Stadt Bargteheide

Werner Mitsch
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Bargteheide über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Gebührentabelle

Gebühren- Gegenstand Gebühr Mindestgebühr
stelle Euro/DM Euro/DM
1 Aufstellen von Waren (einschließlich)
Stellvorrichtungen)
jährlich bis 2 qm je qm 7,--/13,69 20,--/39,12
ab 2 qm je qm 15,--/29,34

2 Automaten pro Stück je qm jährlich 25,--/48,89

3 Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen,
Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung
von Baumaterial sowie Behälter (z. B.
Container)
je Quadratmeter jährlich 50,--/97,79
monatlich 5,--/9,78

4 Container je m³ täglich 2,--/3,91

5 Auslage- und Schaukästen, die mit
mit dem Boden oder einer baulichen
Anlage verbunden sind
je m² jährlich 12,50/24,45

6 Stellschilder und Werbetafeln
unter 1 m²
bis zur Dauer von 14 Tagen 20,--/39,12
für je 10 Stück
über 1 m² je m² für je 10 Stück 30,--/58,67

7 Straßenhandel aus Verkaufswagen
Handwagen, Karren, usw.
je m² monatlich 7,50/13,69

Gebühren- Gegenstand Gebühr Mindestgebühr
stelle Euro/DM Euro/DM

8 Tannenbaumverkauf bis zu drei Wochen
bis 50 m² 50,--/97,79
Jeder weitere m² 10,--/19,56

9 Tische, Stühle und Informationsstände
je m² monatlich 5,--/9,78
je m² täglich 1,--/1,96

10 Verkaufsstände, Kioske
a) auf Dauer je m² jährlich 100,--/195,58
b) vorübergehend je m² monatlich 20,--/39,12
c) vorübergehend je m² täglich 2,--/3,91

11 Werbefahrzeuge je m² Werbefläche
a) monatlich 20,--/39,12
b) wöchentlich 5,--/9,78

12 Sonstige über den Gemeingebrauch
hinausgehende Benutzung an öffentl.
Straßen
a) je m² jährlich 50,--/97,79
b) je m² monatlich 5,--/9,78
c) je m² täglich 1,--/1,96